



Sprechzeiten: Dienstags im Seniorenbüro 11.00-12.00
in der „Alten Schule“, Teichstr. 1, 21465 Wentorf

Seniorenbeirat

Tel. Alte Schule: 040 / 720 50 44
E-Mail: Seniorenbeirat.Wentorf@gmail.com

6.5. 2017

Einladung

zur **6. Öffentlichen Sitzung** des Seniorenbeirats Wentorf am
Dienstag den 23.5.2017, um 9.30 Uhr
in das Rathaus, Hauptstr. 16, Konferenzraum I

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der 5. Beiratssitzung
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht der Beiratsmitglieder, die an Ausschusssitzungen teilgenommen haben
 - 4.5.17 Planungs- und Umweltausschuss G. Potthoff, M. Offermann
 - 8.5.17 Bürgerausschuss M. Offermann
 - 11.5.17 Liegenschaftsausschuss ausgefallen
 - 15.5.17 Hauptausschuss M. Offermann
6. Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen (Vorlage)
7. Aufteilung der Zuständigkeit für die Ausschüsse und Delegation
8. Auswertung des Vortrags am 11.5. – Pflegestärkungsgesetz II
9. Geschäftsordnung des Beirats – Unterzeichnung
10. Verschiedenes
 - Aktualisierung der Urlaubsliste, Sprechstunden am 30.5. und im Juni
11. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß
Gez. Klaus Venzlaff
Vorsitzender

Gez. Monika Offermann
Schriftführerin

Anlage zu TOP 6

Rede- und Antragsrecht des Seniorenbeirats in den Ausschüssen

Rechtsgrundlagen:

1. Aus der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig Holstein i.d.F.v. 28.2.2003

§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. **Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.** Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung im Einzelfall. Antragsberechnigt sind die Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Unbeschadet weite gehender Berechnigungen aus anderen Rechtsvorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.

§ 47 e Stellung der sonstigen Beiräte

(1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.

(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. **Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.**

(3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 d) keine Regelung enthalten.

2. Aus Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zu einem Antrag im Altenparlament, dass Seniorenbeiräte grundsätzlich auch an nicht öffentlichen Teilen der Gemeindevertreterversammlung und in den jeweiligen Ausschüssen teilnehmen können:

.....Ist der Seniorenbeirat als sonstiger Beirat nach § 47 d GO ausgestaltet, besteht

ein Teilnahmerecht des Vorsitzenden des Beirats oder eines von ihr oder ihm beauftragten Mitglied des Beirats auch an den nicht öffentlichen Sitzungsteilen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die den Seniorenbeirat betreffen **und der Seniorenbeirat in dieser Angelegenheit einen Beschluss gefasst hat**. In diesem Fall besteht nicht nur ein Teilnahmerecht, sondern auch ein Rede- und Antragsrecht.....

3. Aus der Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Bildung eines Seniorenbeirats

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

(1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.

(2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Datenschutzes, bleiben unberührt. Stellungn

(3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nicht öffentliche Tagesordnungspunkte.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirats betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

4. Stellungnahme der Gemeinde – Mai 2017

Teilnahme- und Rederecht des Seniorenbeirates in öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen

Öffentliche Sitzungen

Das Teilnahmerecht d. Vors. des Beirates an Sitzungen besteht bereits Kraft Gesetz. Dieses Recht steht ausschließlich d. Vor. oder einem/einer Beauftragten zu. Der gesamte Beirat ist davon nicht erfasst.

Zwingende Sachvoraussetzung für Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte ist es, dass sich der Beirat zuvor mit der Sache beschäftigt hat und hierzu einen Beschluss gefasst hat. Ist dies nicht erfolgt, entfallen die oben bezeichneten Rechte vollständig.

Sollte allerdings im Verlauf der Sitzung deutlich werden, dass Belange des Beirates berührt werden, über diese aber aus naheliegenden kein Beschluss gefasst werden konnte, sollte dem dadurch begegnet werden, dass d. Vors. als Sachverständigen ein Rederecht einzuräumen. Anderenfalls wäre der TO zurück zu stellen, soweit keine Eilbedürftigkeit vorliegen würde.

Nicht-öffentliche Sitzungen

Für nicht öffentliche Sitzungen gelten die o.a. Ausführungen entsprechend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch, dass eine Nichtöffentlichkeit alle Personen erfasst, die kein eigenständiges Teilnahmerecht haben. Im Gegensatz zu Gemeindevertretern, bürgerlichen Ausschussmitgliedern und bürgerlichen stellv. Ausschussmitgliedern, steht d. V. ein solches Recht regelmäßig nicht zu.

Lediglich in den Fällen, die unter Nr. 1 Abs. angeführt werden, ist ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht gegeben. Für alle anderen nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte hat d. V. des Beirates den Sitzungsraum zu verlassen, da eine Berechtigung nicht vorgesehen ist.

Anmerkungen

Es steht dem Beirat frei, im Wege eines Beschlusses Ziele und Grundsätze der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe zu formulieren und dazu in der Sitzung vorzutragen. Dabei liegt es bereits jetzt schon auf der Hand, dass sich auch der Ausschuss mit den Belangen auseinandersetzen wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Formulierung und Beschlussfassung ausschließlich den politischen Organen obliegt, zu denen Beiräte gerade nicht gehören. Ansonsten verweise ich auf die Regelungen der §§ 35 und 47e der Gemeindeordnung.